



# MILVUS GmbH

## Planungsbüro

**Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet  
nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim**



**Auftraggeber:**

f-tronic GmbH

Zum Gerlen 21-25

D-66131 Saarbrücken

**Stand:**

21.03.2024



**Kontaktdaten unseres Büros:**

**MILVUS GmbH**

Jahnstraße 9

D-66701 Beckingen

Web: [www.milvus.de](http://www.milvus.de) | [www.milvus.lu](http://www.milvus.lu)

E-Mail: [info@milvus.de](mailto:info@milvus.de)

Telefon: +49 (0) 6832 – 8070757



# Inhalt

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>1.1 AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>5</b>
<b>1.2 ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>5</b>
<b>1.3 ÜBERGEORDNETE GESETZE UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG</b>	<b>7</b>
1.3.1 ÜBERGEORDNETE GESETZE	7
1.3.2 FACHPLANUNGEN / SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN	8
<b>2. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE</b>	<b>12</b>
<b>2.1 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b>	<b>12</b>
<b>2.2 NATURRAUM</b>	<b>12</b>
<b>2.3 TOPOGRAPHIE, LAGE &amp; NUTZUNG</b>	<b>12</b>
<b>2.4 GEOLOGIE UND BÖDEN</b>	<b>12</b>
<b>2.5 KLIMA UND LUFTHYGIENE</b>	<b>14</b>
<b>2.6 WASSER</b>	<b>14</b>
<b>2.7 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT</b>	<b>15</b>
2.7.1 BIOTOPTYPEN	15
2.7.2 FAUNA	15
<b>2.8 IMMISSIONSSITUATION</b>	<b>23</b>
<b>2.9 KULTUR- UND SACHGÜTER</b>	<b>23</b>
2.9.1 LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT	23
2.9.2 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	23
<b>2.10 WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN</b>	<b>24</b>
<b>3. UMWELTENTWICKLUNG</b>	<b>25</b>
<b>3.1 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)</b>	<b>25</b>
<b>3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI UMSETZUNG DES PLANES</b>	<b>25</b>
3.2.1 SCHUTZGUT MENSCH	25
3.2.2 SCHUTZGÜTER FLÄCHEN UND BODEN	25



3.2.3	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFTHYGIENE	25
3.2.4	SCHUTZGUT WASSER	26
3.2.5	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	26
3.2.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	27
3.2.7	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER	27
<b>3.3</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHEN STANDORTNUTZUNG</b>	<b>27</b>
3.3.1	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	27
3.3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF- MAßNAHMEN)	28
3.3.3	EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	28
<b>3.4</b>	<b>KUMULATIVE WIRKUNGEN</b>	<b>32</b>
<b>3.5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN</b>	<b>32</b>
3.5.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	32
3.5.2	BEWERTUNG	33
	<b>UMWELTSCHÄDEN GEMÄß § 19 BNATSCHG</b>	<b>34</b>
<b>3.6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE</b>	<b>34</b>
<b>3.7</b>	<b>EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG</b>	<b>35</b>
3.7.1	BILANZIERUNG DES EINGRIFFS	35
3.7.2	BILANZIERUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHME	36
<b>3.8</b>	<b>PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN</b>	<b>36</b>
<b>3.9</b>	<b>SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN</b>	<b>36</b>
<b>3.10</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>36</b>
<b>3.11</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>36</b>
	<b>LITERATUR</b>	<b>38</b>



# 1. Einleitung

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Firma f-tronic GmbH plant in Saarbrücken Ensheim die Errichtung eines Firmengeländes nördlich des Flughafens. MILVUS GmbH wurde damit beauftragt, Freilandstudien und einen Umweltbericht zum entsprechenden Bebauungsplan zu erstellen. Der Eingriffsbereich ist derzeit un bebaut und besteht zum überwiegenden Teil aus ackerbaulich genutzten Flächen. Gehölze finden sich nur vereinzelt im Eingriffsbereich, darunter ein Feldgehölz im zentralen Bereich und diverse Kleingehölze (Gebüsch, Einzelsträucher und -bäumchen) im ansonsten wiesenartigen, brachigen Randstreifen bzw. Böschung am südlichen Flächenrand. Der Vorhabensbereich umfasst ca. 5,9 ha.

## 1.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Im Plangebiet besteht ein aktuell rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“, Argus concept – August 2011), welcher selbst den damaligen rechtskräftigen Bebauungsplan von 1996 (Nr. 441.11.00) ersetzte. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan soll durch den die hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 441.11.04 ersetzt werden.

Angaben zu Standort, Inhalt, Art und Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des B-Plans sowie die Beschreibung von Festsetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße im Stadtteil Ensheim“ (Kernplan, Stand 09.02.2023) ausführlich dargestellt, weshalb an dieser Stelle auf die dortigen Angaben verwiesen wird.

Der hier betrachtete Vorhabensbereich zur B-Plan-Änderung umfasst lediglich den südlichen Teil des aktuell rechtskräftigen B-Plans (vgl. Abbildung 1).

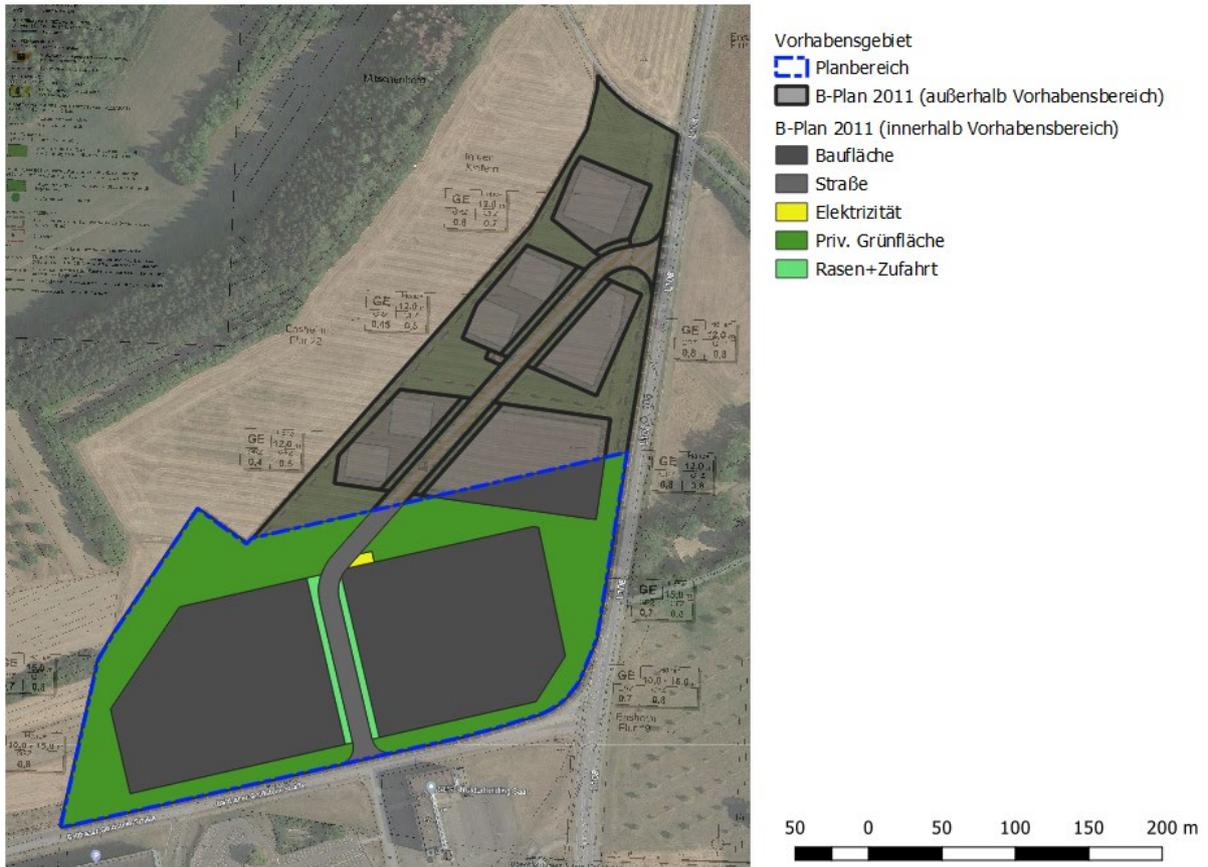


Abbildung 1: Darstellung des aktuell rechtskräftigen B-Plans und des aktuellen Planbereichs zur Teiländerung

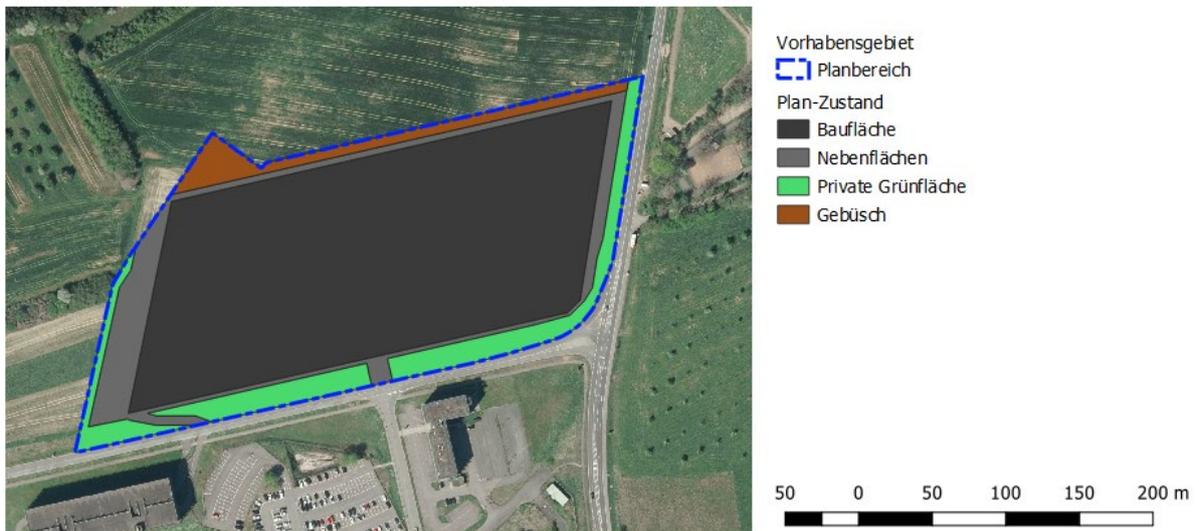


Abbildung 2: Aktuelle Planung zur B-Plan-Teiländerung



## 1.3 Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### 1.3.1 Übergeordnete Gesetze

Parallel zum Bebauungsplan ist gem. §2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassen dabei gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.



Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die in §1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Die Umsetzung der Eingriffsregelung, wird nach den Vorgaben des Leitfadens Eingriffsbewertung für das Saarland (MfU 2001) durchgeführt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

### **1.3.2 Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben**

#### *1.3.2.1 Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt*

Der Vorhabensbereich befindet sich in einem Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sowie in einem großflächigen (26.586 ha) Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Der vorliegende Bebauungsplan entspricht somit den landesplanerischen Zielvorstellungen.

#### *1.3.2.2 Landschaftsprogramm (2009)*

Der Vorhabensbereich ist im Landschaftsprogramm als landwirtschaftliche Nutzfläche kategorisiert, was auch der aktuellen realen Nutzung entspricht. Ca. 600 m nordwestlich des Eingriffsbereichs verläuft eine wichtige Kaltluftabflussbahn im Bereich des Wogbachtals, in dem auch Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz liegen.

#### *1.3.2.3 Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken*

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als gewerbliche Fläche ausgewiesen. Das Entwicklungsgebot gem. §8 Abs. 2 BauGB ist folglich erfüllt.

#### *1.3.2.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung*

Nordwestlich des Vorhabensbereichs (minimale Entfernung ca. 280 m) befindet sich das FFH-Gebiet 6708-305 „Woogbachtal“. Gem. Verordnung über das Naturschutzgebiet



„Woogbachtal“ N6708-305 vom 29. Dezember 2016 umfasst der Schutzzweck neben mehreren FFH-Lebensraumtypen folgende Tierarten:

- 1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- 1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- 1163 Groppe (*Cottus gobio*)
- 1323 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- 1324 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Gem. Managementplan<sup>1</sup> dient das Woogbachtal den beiden Fledermausarten insbesondere als Winterquartier. Beide Arten nutzten die Stollen „Woogbachtal“ (ca. 2,1 km nördlich des Vorhabensgebiets) am Leopoldsweiher und „Steinkopf“ (ca. 3,2 km nördlich) auf dem Steinkopf.

#### 1.3.2.5 Sonstige Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Wisch- und Wogbachtal“ (LSG-L\_5\_08\_04). Östlich des Vorhabensbereichs beginnt in ca. 350 m Entfernung das Biosphärenreservat Bliesgau. Im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.

#### 1.3.2.6 Biotopkartierung / ABSP / ABDS

Innerhalb des Vorhabensbereichs befinden sich keine im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfassten gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen. Die nächstgelegenen vorkartierten geschützten Biotope befinden sich in 45 m Entfernung (Magerwiesen, LRT 6510).

Im Rahmen der von MILVUS GmbH im Mai 2023 durchgeführten Biotopkartierung im Vorhabensbereich wurden ebenfalls keine gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen erfasst.

Zielflächen gem. ABSP befinden sich in den umliegenden Waldbereichen in mind. 100 m Entfernung vom Vorhabensbereich.

---

<sup>1</sup> Managementplan Natura 2000-Gebiet 6708-305 Woogbachtal. Planungsbüro NaturHorizont (Januar 2014)



Innerhalb des Vorhabensbereichs liegen keine Artnachweise aus dem ABSP-Artenpool vor. Im weiteren Umfeld des Planungsraums (ca. 1000m-Radius) liegen folgende Informationen vor:

- Libellenvorkommen entlang des Wogbachs (Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*))
- In Gewässern (ca. 1,1 km nordwestlich) nachweise des Fadenmolchs (*Lissotriton helveticus*) und der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Nachweis des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) im Randbereich des Kirkelbachs
- Nachweis des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ca. 1,1 km südwestlich des Vorhabensbereichs im Umfeld des Flughafens.

#### *1.3.2.7 Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften*

Im Vorhabensbereich sind gem. Geoportal des Saarlandes keine Denkmäler, Naturdenkmäler oder archäologisch bedeutende Räume (Grabungsschutzgebiete) bekannt. In der Begründung zum aktuell rechtskräftigen B-Plan erfolgte jedoch folgende Aussage: „Im Planbereich, insbesondere nördlich und südlich des vom Ensheimer Hof kommenden und das Plangebiet in westlicher Richtung durchschneidenden Weges ist mit einer ausgedehnten Fundstelle steinzeitlicher Gegenstände zu rechnen. Erdarbeiten im Planungsgebiet unterliegen daher nach Saarländischem Denkmalschutzgesetz der Genehmigung durch das Landesdenkmalamt.“

Östlich des Vorhabensbereichs befindet sich in ca. 200 m Entfernung das Baudenkmal „Ensheimer Hof 3/4“.

#### *1.3.2.8 Baumschutzsatzung*

Im Vorhabensbereich gilt die Saarbrücker Baumschutzsatzung vom 26.09.2017.

#### *1.3.2.9 Bauschutzbereich des Flughafens*

Der Vorhabensbereich befindet sich im Bauschutzbereich des Flughafen Saarbrücken. Gem. §12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) darf die zuständige Behörde die Genehmigung von Bauwerken nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, so bleibt das Erfordernis einer Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter Luftverkehrssicherheits-Aspekten bestehen.



#### *1.3.2.10 Kampfmittel*

Im Vorhabensbereich können Vorkommen von Weltkriegsmunition nicht ausgeschlossen werden. Es wird vorsorglich geraten eine Sondierung des Baufeldes durchzuführen.

#### *1.3.2.11 Altlasten*

Altlasten sind im Vorhabensbereich nicht bekannt. Sofern im Rahmen der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen belastete Böden gefunden werden, ist dies der zuständigen Umweltfachbehörde mitzuteilen.



## 2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

### 2.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der Biotope und streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Wirkfaktor	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt
Flächenbeanspruchung	X	X	
Bodensiegelung		X	
Bodenverdichtung	X		
Schadstoffemissionen	X		?
Lärmemissionen	X		X
Lichtemissionen		X	X
Erschütterungen	X		
Barrierewirkung / Zerschneidung		X	

Aufgrund der Lage des Vorhabensbereichs im Bereich des Flughafens besteht eine hohe Vorbelastung durch Lärm und optische Reize infolge von Bewegung. Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf benachbarte Flächen ist aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung bestehen in erster Linie durch den Flächenverlust in Form von Versiegelung durch Überbauung und Zuwegungen.

### 2.2 Naturraum

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes liegt das Planungsgebiet im Naturraum Zweibrücker Westrich, welcher durch die Muschelkalklagen charakterisiert ist.

### 2.3 Topographie, Lage & Nutzung

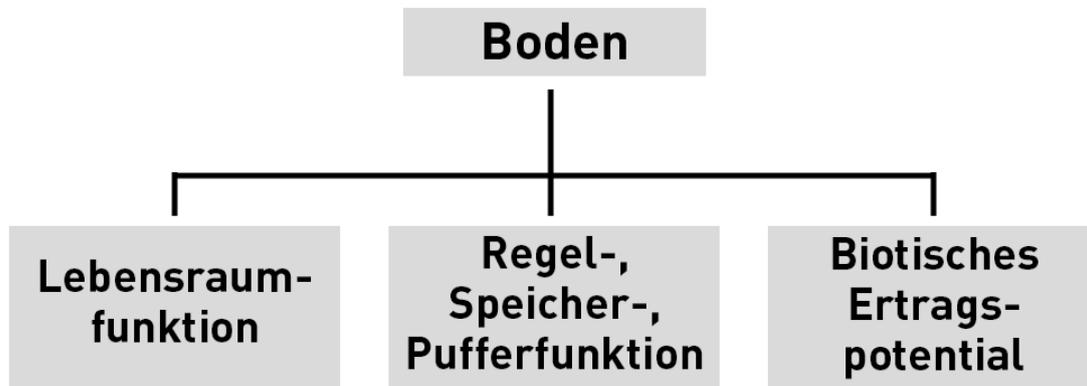
Das Plangebiet liegt in der kollinen Höhenstufe auf ca. 330 m ü. NN. Die Fläche zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzflächen aus.

### 2.4 Geologie und Böden

Böden besitzen eine zentrale Stellung im Naturhaushalt und dienen zudem als Grundlage vielfältiger Nutzungen durch den Menschen. Zudem stellen sie eine wichtige



Bewertungsgrundlage der Potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) bzw. der Heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) dar.



### Lebensraumfunktion

Böden dienen Flora und Fauna als Lebensgrundlage bzw. Lebensraum und tragen mit ihrer Vielgestaltigkeit entscheidend zur Biodiversität bei. Eine sehr hohe Wertigkeit weisen dabei Böden mit extremen Eigenschaften auf, wie z.B. sehr trockene, sehr feuchte oder auch sehr nährstoffarme Böden. Hinsichtlich der Bedeutung von Böden für Flora und Fauna sind neben der derzeitigen Ausprägung auch potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Entscheidende Beurteilungskriterien im Rahmen der Eingriffsplanung sind die Naturnähe der Böden sowie die Intensität des geplanten Eingriffs, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit naturnahe Verhältnisse nach dem Eingriff wiederherzustellen.

### Regel-, Speicher- und Pufferfunktion

Böden regulieren den Material- und Energieumsatz im Naturhaushalt. Schadstoffeinträge können über die Luft, Niederschläge oder die Flächennutzung in den Boden gelangen. Biotische und abiotische Prozesse können eingetragene Substanzen binden, filtern oder umwandeln. Analog können Substanzen in die Luft freigesetzt werden, ins Grundwasser weitergeleitet werden oder in Biomasse wie der Vegetation gespeichert werden. Die abiotischen und biotischen Prozesse unterliegen u.a. klimatischen und geologischen Faktoren.



Im Rahmen der Umweltprüfung sind die wichtigsten Aspekte die bestehenden Schadstoffbelastungen des Bodens, der Schutz von Grund- und Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen und die möglichst dezentrale Niederschlagsversickerung. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen.

### **Biotisches Ertragspotenzial**

Das biotische Ertragspotenzial liefert Aussagen über die landwirtschaftliche Nutzungseignung. Schadstoffbelastungen des Bodens können sich negativ auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken.

### **Böden und Geologie im Eingriffsbereich:**

Die Böden im Eingriffsbereich sind in der Bodenübersichtskarte des Saarlandes als Rendzina, Braunerde-Rendzina und Kalk-Braunerde klassifiziert. Diese bilden die Hauptlage über einer Basislage aus Dolomit-, Kalkstein-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers und des Oberen, Mittleren und Unteren Muschelkalks. Stellenweise finden sich Übergänge zu Pseudogley/Braunerde und Braunerde über Terra Fusca. Das natürliche Ertragspotenzial der Böden ist als mittel bis hoch eingestuft, bei mittlerem Wasserspeichervermögen.

## **2.5 Klima und Lufthygiene**

Im Vorhabensbereich sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Klimaschutz durch die Planung betroffen (LAPRO 2009). Ca. 560 m nordwestlich verläuft eine wichtige Kaltluftabflussbahn im Bereich des Wogbachtals, welche jedoch weit außerhalb des Vorhabensbereichs liegt.

## **2.6 Wasser**

Der Vorhabensbereich befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Es sind keine ausdauernden Oberflächengewässer vorhanden, im Süden des Vorhabensbereichs befindet sich jedoch innerhalb einer Ackerfläche am Unterhang ein staunasser Bereich mit temporärer freier Wasserfläche z. B. nach ergiebigen Regenfällen. Die Entwässerung des Vorhabensbereichs erfolgt in den Wogbach. Hierzu liegt ein Erlaubnisbescheid vom 26. Oktober 2012 vor, weshalb die Entwässerung im Rahmen des Umweltberichts nicht weiter thematisiert wird.



## 2.7 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

### 2.7.1 Biotoptypen

Eine detaillierte Kartierung der Biotoptypen erfolgte am 04.05.2023.

Der Vorhabensbereich wird ganz überwiegend (zu etwa 86%) von Ackerflächen eingenommen. Am Unterhang liegt innerhalb einer Ackerfläche ein staunasser Bereich, der vmtl. nur in trockenen Jahren (zu wechselnden Anteilen) in die Bewirtschaftung der Ackerfläche miteinbezogen wird. Wie beobachtet kommt es hier nach ergiebigen Regenfällen zu z. T. großflächigen und höheren temporären Wasserstauungen. Zum Erfassungszeitpunkt lag dieser Bereich großflächig brach und war mit Hochstauden und z. T. Flutrasenarten bewachsen; der Standort ist eutroph. Im Zentrum des Vorhabensbereichs befindet sich angrenzend an einen grasigen Wirtschaftsweg ein Feldgehölz aus z. T. älteren Ulmen. Der südliche Rand des Vorhabensbereichs besteht aus einem wiesenartigen, brachigen Randstreifen der in eine hohe Böschung übergeht; z. T. stocken in diesem Randstreifen Kleingehölze (Gebüsch, Einzelsträucher und -bäumchen) aus einheimischen Gehölzarten.

Im Vorhabensbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen.

Im Süden und Osten grenzen vollversiegelte Straßen an den Vorhabensbereich an, im Norden und Westen gehen die Ackerflächen weiter bzw. grenzen weitere Ackerparzellen an. Ebenfalls westlich angrenzend liegen eine nährstoffreiche Feuchtwiese sowie lineare Gehölzstrukturen (Hecken/Feldgehölze).

### 2.7.2 Fauna

Im Jahr 2023 wurden Detailstudien zu Brutvögeln, Reptilien und Schmetterlingen (Zielarten: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)) durchgeführt.

#### 2.7.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum von April bis Ende Juni 2023 sechs frühmorgendliche Begehungen durchgeführt, nach Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck *et al.*, 2005), siehe Tabelle 1.



Tabelle 1: Begehungstermine und Wetterdaten - Brutvogelerfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
05.04.2023	7	2	30	-
24.04.2023	10	3	80	z.w. Nieselregen
09.05.2023	16	1-2	50	-
24.05.2023	15	2	50	-
07.06.2023	20	1-2	25	-
27.06.2023	20	1	0	-

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch direkte Beobachtung unter Zuhilfenahme von Fernglas (10x42) bzw. Spektiv (bis zu 75-facher Vergrößerung), durch Verhören der arttypischen Lautäußerungen, sowie durch eine Reaktion auf den Einsatz von Klangattrappen. Im Gelände wurden alle nachgewiesenen Vögel auf Feldkarten kartiert oder durch elektronische, GPS-gestützte Punktdatenerhebung registriert.

Zu jeder Beobachtung wurde – wenn möglich – auch eine Statusangabe gemacht. Es wird unterschieden zwischen revieranzeigenden Vögeln (Gesang, Trommeln, Balzverhalten, futtereintragend etc.), Nahrung suchenden Vögeln und überfliegenden bzw. durchziehenden Vögeln. Im Rahmen der Auswertung mithilfe eines Geoinformationssystems (GIS) wurden die Beobachtungsdaten aller Kartiergänge aggregiert und entsprechend der räumlich-zeitlichen Verteilung der Nachweise Reviere gebildet. Arten mit Revierzentrum innerhalb der Vorhabensfläche werden dabei als Brutvögel (BV) bzw. in einem Pufferbereich außerhalb als Randsiedler (RS), gewertet. Arten, die das Untersuchungsgebiet (Vorhabensbereich zzgl. Pufferbereich) lediglich zur Nahrungssuche nutzten, gelten als Nahrungsgäste (NG). Lediglich überfliegende bzw. ziehende Individuen werden als überfliegend (ÜF) gewertet.

Nachfolgend werden alle im UG festgestellten Vogelarten mit ihrem Status und der Revierzahl aufgelistet. Alle planungsrelevanten Vogelarten werden inklusive kartografischer Verortung angegeben, ubiquitäre Arten nur tabellarisch. Für Brutvögel und Randsiedler wird zudem die ermittelte Revieranzahl dargestellt.

Es konnten insgesamt **52** Vogelarten festgestellt werden (vgl. Tabelle 2):

- **3** Brutvogelarten, davon **1** planungsrelevant
- **32** Randsiedler, davon **6** planungsrelevant
- **8** Nahrungsgäste, davon **5** planungsrelevant



- 7 überfliegende Arten, davon 5 planungsrelevant
- 2 rastende Arten, davon 2 planungsrelevant

Im Vorhabensbereich wurden lediglich drei Brutvogelarten festgestellt, was auf die allgemeine Strukturarmut zurückzuführen ist. Die Feldlerche besiedelt als typische Art der Agrarräume den Vorhabensbereich mit drei Brutpaaren. Auch die nördlich angrenzenden Ackerflächen werden von der Art besiedelt. Das Feldgehölz im Zentrum der Fläche wird von der Kohlmeise bebrütet und ein Revier des Schwarzkehlchens wurde an der Südgrenze in den Gebüschstrukturen der Böschung erfasst.

Für sonstige planungsrelevanten Randsiedler, Nahrungsgäste, überfliegende oder rastende Arten wies der Vorhabensbereich keine essenzielle Habitatbedeutung auf. Er dient entweder zur kurzzeitigen Rast (z.B. Steinschmätzer, Baumpieper), als sporadisches Nahrungshabitat (z.B. Rotmilan, Schwalben) oder wies keine Bedeutung für umliegende Arten auf (z.B. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Pirol, etc.).

Tabelle 2: Im Vorhabensgebiet festgestellte Vogelarten

EURING-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl	VSchRL	Deutschland			Saarland	
						RL DTL	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
01310	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	ÜF		I			§§		
02380	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	ÜF		I			§§		
02390	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG		I			§§		
02870	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ÜF					§§		
03040	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG					§§		
06657	Felsentaube (Straßentaube)	<i>Columba livia fa. domestica</i>	ÜF						Nz.	
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RS					§		
07950	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ÜF					§		
08560	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	RS	1				§§	§§	
08630	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	ÜF		I			§§	§§	
08760	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RS					§		
09760	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV / RS	3 / 3		3		§	V	
09920	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG			V		§	3	
10010	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG			3		§	3	
10090	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	RV			V		§	V	
10171	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	ÜF					§	3	4-2
10201	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG					§		
10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RS					§		
10840	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	RS					§		
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RS					§		
11040	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	RS					§		
11210	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RS	1				§		
11220	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RS	1				§		4-2



EURING-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl	Deutschland				Saarland	
					VSchRL	RL DTL	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
11390	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	1				§		
11460	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	RV			1		§	0	
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS					§		
12000	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	RS					§		
12600	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	RS					§		
12740	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	RS					§		
12750	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	RS					§		
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RS					§		
13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RS					§		
13140	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	RS					§		
13150	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	RS					§		
14370	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	RS					§		
14610	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	RS					§		
14620	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	RS					§		
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	1				§		
14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	RS					§		
15080	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	RS			V		§	V	4-2
15150	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	RS	1	I			§		
15630	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG					§		
15671	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG					§		
15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RS	3		3		§		
15910	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG					§	V	
16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS					§		
16490	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	RS					§		
16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RS					§		
16600	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	RS	1		3		§	V	
17100	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	RS					§		
17170	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	RS					§		
18570	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RS					§		

**Legende:**

Planungsrelevante Arten sind in obiger Tabelle farblich hinterlegt

**Status:**

- BV – Brutvogel
- RS – Randsiedler
- NG – Nahrungsgast
- RV – Rastvogel
- ÜF – überfliegende Art ohne Flächenbezug (kein NG)

**Kategorien der Roten Liste:**

- Kategorie 0 – Bestand erloschen
- Kategorie 1 – Vom Aussterben bedroht
- Kategorie 2 – Stark gefährdet
- Kategorie 3 – Gefährdet



Kategorie R	–	Extrem selten / Geografische Restriktion
Kategorie V	–	Vorwarnliste
Kategorie D	–	Datenlage unzureichend
Kategorie *	–	ungefährdet

Status nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (VS-RL-Status)

Anhang I – europaweit geschützte Art des Anhang I

Artikel 4(2) – national definierte, besonders geschützte Zugvogelarten gem. Artikel 4(2).

Gesetzlicher Schutz

§: nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte europäischen Vogelarten

§§: nach §7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie EG-ArtSchVO Nr. 338/97 streng geschützte Arten

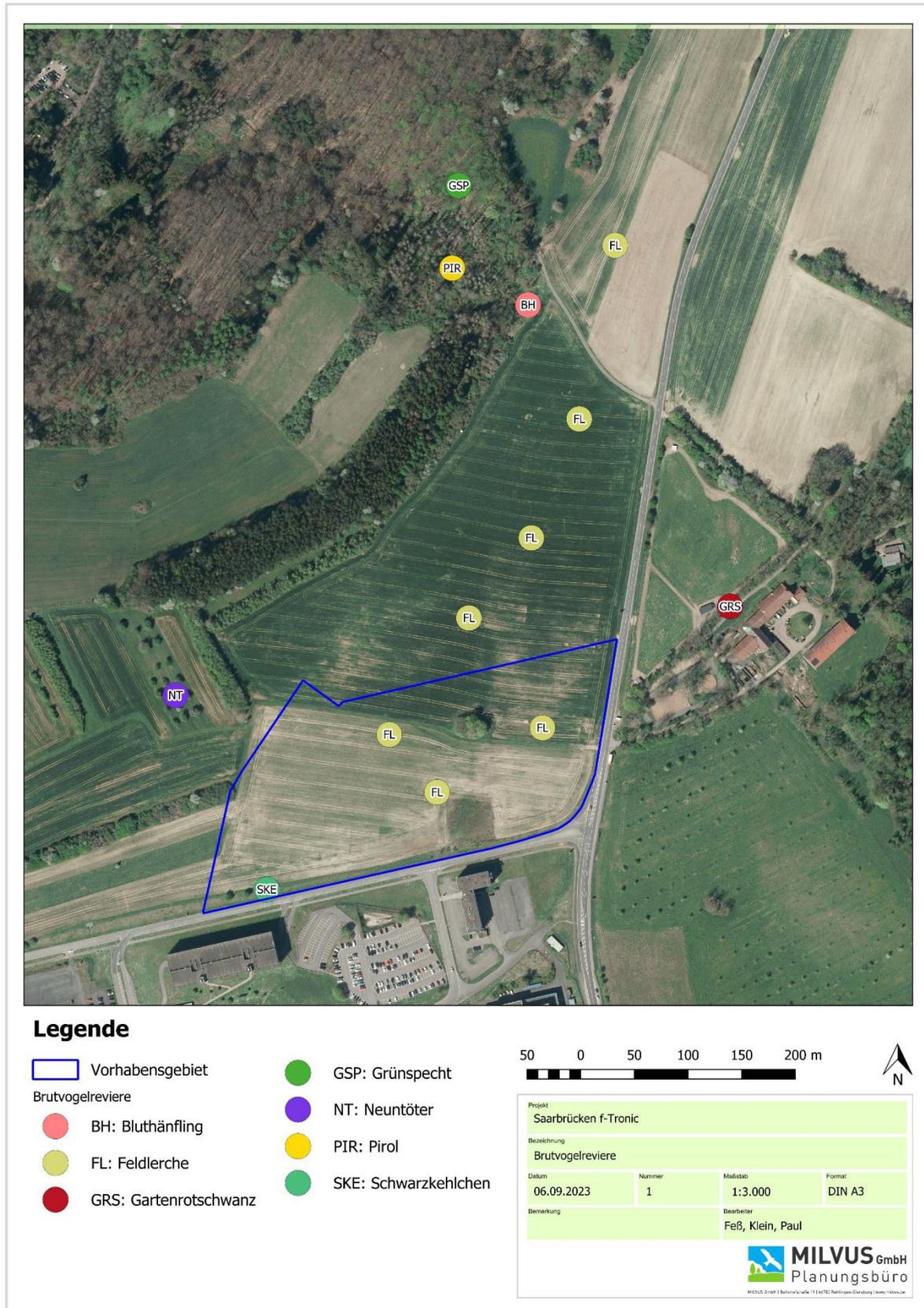


Abbildung 3: Lage planungsrelevanter Brutvogelreviere. Karte im Anhang (Nr. 1)



### 2.7.2.2 Reptilien

Während sechs Erfassungsterminen gemäß Tabelle 3 wurden alle geeigneten Habitatflächen im Vorhabensbereich gezielt abgesucht, z. B. sonnige Strukturen für Eidechsen und feuchte Bereiche für die Ringelnatter.

Die Begehungen wurden hauptsächlich am (späten) Vormittag durchgeführt, wenn die wechselwarmen Tiere beim Sonnenbaden oder unter bestimmten Strukturen wie Steinen, liegendem Holz oder anderen am Boden liegenden Materialien vorzufinden sind. Zur Erfassung wurden die Flächen langsam und vorsichtig abgeschritten, um Erschütterungen zu vermeiden und die Tiere nicht aufzuschrecken und visuell unter Zuhilfenahme von Ferngläsern (10x42) abgesucht. Bei erfolgreichem Nachweis wurde die Art bestimmt und mittels GPS verortet.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden im Bereich geeigneter Habitatstrukturen insgesamt 20 Unterschlupfbretter im Zeitraum von April bis September ausgebracht. Diese Stellen umfassen geschützte, mehr oder weniger besonnte Standorte verschiedener Exposition, bevorzugt an Grenzlinien und Übergangszonen zwischen Vegetationsbereichen. Die Unterschlupfbretter wurden im Rahmen der Reptilienbegehungen systematisch sowie im Rahmen der Erfassungen anderer Artengruppen zusätzlich unsystematisch kontrolliert.

**Tabelle 3: Begehungstermine und Wetterdaten - Reptilienerfassung**

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag	Bemerkung
05.04.2023	7	2	30	-	Ausbringung von Reptilienbrettern
07.06.2023	23	1-2	25	-	
13.07.2023	22	1-2	25	-	
11.08.2023	25	2	10	-	
14.08.2023	26	1	0	-	
06.09.2023	25	2	10	-	

Hinsichtlich der Habitateignung für Reptilien ist lediglich der südliche Böschungsbereich zur Balthasar-Goldstein-Straße hin zu nennen. Trotz intensiver Kontrollen, auch unter



Verwendung von Reptilienbrettern, konnten im gesamten Vorhabensgebiet keine Nachweise von Reptilien erbracht werden.

### 2.7.2.3 Schmetterlinge

Im Zeitraum von Mai bis September 2023 wurden zur Erfassung der Schmetterlinge (Zielarten: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)) sechs Kartierungsgänge durchgeführt. Dabei wurden alle gesichteten Schmetterlinge in Form einer Artenliste notiert und mittels GPS-Gerät punktgenau verortet; für die genaue Artbestimmung ist hierbei u. U. der Fang mittels Schmetterlingsnetz und eine anschließende nähere Betrachtung notwendig. Zusätzlich wurde für den Nachtkerzenschwärmer und den Großen Feuerfalter eine erfolgsorientierte Suche von Präimaginalstadien (Eier, Raupen) an geeigneten Eiablage- bzw. Raupenfraßpflanzen durchgeführt. Die Begehungen wurden stets bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit Temperaturen  $\geq 15^{\circ}\text{C}$  und maximal mäßigem Wind durchgeführt. Die Begehungen fanden zur Hauptaktivitätszeit tagaktiver Schmetterlinge zwischen 10 und 18 Uhr statt, bei Begehungen mit der v. a. dämmerungsaktiven Zielart Nachtkerzenschwärmer mit entsprechend zeitlicher Ausdehnung bzw. Verlagerung in den Dämmerungszeitraum bzw. die frühen Abendstunden.

Tabelle 4: Begehungstermine und Wetterdaten - Schmetterlingserfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag	Bemerkung
23.05.2023	15	2	50	-	Kartierung Nachtkerzenschwärmer
07.06.2023	23	1-2	25	-	Kartierung Nachtkerzenschwärmer
11.08.2023	25	2	10	-	Kartierung Spanische Flagge
14.08.2023	26	1	0	-	Kartierung Spanische Flagge
31.08.2023	17	2	50	-	Kartierung Großer Feuerfalter
06.09.2023	25	25	25	-	Kartierung Großer Feuerfalter

Im Rahmen der Schmetterlingserfassung konnten keine Nachweise der o. g. Zielarten erbracht werden. Zudem wurden auch keine sonstigen planungsrelevanten Schmetterlingsarten im Vorhabensbereich beobachtet.



#### 2.7.2.4 Zusammenfassung der faunistischen Studien

Der Vorhabensbereich weist für die Fauna eine untergeordnete Wertigkeit auf. Die Ackerflächen werden jedoch von 3 Revierpaaren der gefährdeten Feldlerche besiedelt. Für sonstige Artgruppen (wie z. B. Fledermäuse) weisen die überwiegend intensiven Ackerflächen keine bedeutsamen Habitatstrukturen auf. Insgesamt wurde keine Wechselwirkungen mit dem Natura 2000-Gebiet „Woogbachtal“ festgestellt.

### 2.8 Immissionssituation

Der Vorhabensbereich befindet sich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne nennenswerte Emissionsquellen. Durch den Betrieb des Firmengeländes kommt es zu erhöhten Emissionen auf Grund von erhöhtem Verkehrsaufkommen und betrieblicher Tätigkeit.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan (fiktiver Ist-Zustand) führt die Änderung nicht zu einer wesentlich erhöhten Immissionssituation.

### 2.9 Kultur- und Sachgüter

#### 2.9.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Vorhabensbereich wird im tatsächlichen IST-Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im fiktiven Ist-Zustand des rechtskräftigen B-Plans ist keine landwirtschaftliche Nutzung möglich, da der gesamte Vorhabensbereich von einem Gewerbegebiet eingenommen wird. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind planbedingt nicht betroffen.

#### 2.9.2 Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Vorhabensbereich inkl. des Umlandes wird geprägt durch einen Wechsel aus intensiv und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Ackerflächen, Wiesen, Weiden und Streuobstflächen sowie Gehölzstrukturen und Waldflächen. Der Vorhabensbereich selbst unterliegt aktuell einer intensiveren Nutzung als Teile des umliegenden Offenlands. In Blickrichtung Süden wird das Landschaftsbild vom Flughafen Saarbrücken geprägt.

Der Vorhabensbereich und dessen Umfeld werden landwirtschaftlich und teilweise zur Naturerholung genutzt (Spaziergänger, Reiter, Wanderer). Er weist eine geringe bis mittlere Vielfalt und Schönheit sowie Eigenart auf.



Bau- und Kulturdenkmäler sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Östlich des Vorhabensbereichs befindet sich in ca. 200 m Entfernung das Baudenkmal „Ensheimer Hof 3/4“.

Die Änderung des aktuell rechtskräftigen B-Plans wirkt sich nicht erheblich auf die Landschaftsbildqualität aus.

### **2.10 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Es werden keine planbedingten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erwartet, die bereits über vorher Erwähntes hinausgehen.



## 3. Umweltentwicklung

### 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Vorhabensbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der eine ähnliche Verbauung vorsieht als die geplante Änderung. Bei Nichtdurchführung der Planung behält der 2011 aufgestellte B-Plan seine Gültigkeit.

### 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

#### 3.2.1 Schutzgut Mensch

Vorhabensbedingt kommt es während der Bauphase zu einer Erhöhung des Verkehrs- und Lärmaufkommens. Diese stellen jedoch aufgrund der relativ kurzen Bauzeit und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm keine erhebliche Beeinträchtigung für das Umfeld dar.

In der Betriebsphase des geplanten Firmengeländes wird es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (KFZ / LKW) kommen, die jedoch nicht über das potenzielle Verkehrsaufkommen des aktuell rechtskräftigen B-Plans hinausgeht.

Aufgrund der Lage unmittelbar neben dem Flughafen und des dadurch bereits hohen Verkehrsaufkommens sowie der Lärmbelastung durch den Flugverkehr ist die zu erwartende Erhöhung des KFZ-Aufkommens lediglich von untergeordneter Bedeutung.

#### 3.2.2 Schutzgüter Flächen und Boden

Während der Bauphase wird es zu kleineren Reliefveränderungen, Bodenbewegungen, Umschichtung des Bodens sowie Bodenverdichtungen kommen. Gegenüber dem aktuell rechtskräftigem B-Plan findet eine Erhöhung des Eingriffs in Fläche und Boden statt, da der B-Plan an die tatsächlichen gewerblichen Bedürfnisse des Vorhabensträgers angepasst wird. Der Erhöhung des Flächenbedarfs wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung Rechnung getragen.

#### 3.2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die geplante Änderung des B-Plans führt nicht zu einer wesentlichen Änderung zum aktuell rechtskräftigen B-Plan hinsichtlich des Schutzguts Klima und Lufthygiene. Eine Verschlechterung des Klimas und der Lufthygiene wird nicht prognostiziert.



Auf nicht überbauten Flächen ist pro 200 m<sup>2</sup> die Pflanzung heimischer Laubbäume mit einem Stammumfang von 14 cm vorgesehen. Zudem sind je nach Gebäudeart Fassaden- und Dachbegrünungen vorgesehen.

### 3.2.4 Schutzgut Wasser

Der Vorhabensbereich befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Die Entwässerung des Vorhabensbereichs erfolgt in den Wogbach. Hierzu liegt ein Erlaubnisbescheid vom 26. Oktober 2012 vor, weshalb die Entwässerung im Rahmen des Umweltberichts nicht weiter thematisiert wird.

Der Vorhabensbereich befindet sich gem. hydrogeologischer Karte auf Festgestein mit geringem Grundwasserleitvermögen, weshalb dem Vorhabensbereich eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zugeschrieben wird.

Bei Einsatz von Baumaschinen mit Hydraulikleitungen ist ein Havariecontainer vorzuhalten, um bei Platzen von Hydraulikschläuchen zeitnah vor Ort das Ausmaß des Schadens begrenzen zu können. Allgemein ist bei allen Arbeiten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten (**Maßnahme M1**).

### 3.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Zum Schutz gebüsch- und baumbrütender Vogelarten erfolgt die Räumung des Baufeldes (Rodungsmaßnahmen von Einzelgebüschchen bzw. Bäumen sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeit der Vögel (keine Rodung bzw. Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Aufgrund der Vorkommen bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) erfolgt die Räumung des Baufeldes / Abschieben des Oberbodens ebenfalls im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Nach der Räumung des Baufeldes sind die Bauflächen bis zum eigentlichen Baustart durch geeignete Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv zu gestalten (z. B. regelmäßiges Grubbern zur Vermeidung der Ansiedlung der Feldlerche) (**Maßnahme M2**).

Hinsichtlich planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten führt die geplante Änderung des aktuell rechtskräftigen B-Plans zu keiner erheblichen Konfliktsteigerung, da der fiktive Ist-Zustand für die relevanten Arten mit dem des Plan-Zustand im Geltungsbereich vergleichbar ist.



Die geplante Bebauung führt, ohne Berücksichtigung des fiktiven Ist-Zustands, zu einem Verlust von drei Revieren der Feldlerche. Obwohl der Geltungsbereich gegenüber dem momentan rechtskräftigen Bebauungsplan keine wesentliche Steigerung faunistischer Beeinträchtigungen darstellt, soll der Lebensraumverlust kompensiert werden. Hierzu wird empfohlen, ggf. synergetisch mit sonstigen externen Maßnahmen (Ökopunkte-Ausgleich), Lebensräume der Feldlerche zu fördern (Zielarten: Feldlerche – **Maßnahme M-E1**). Hierzu eignen sich:

- Extensivierungsmaßnahmen im Offenland
- Anlage von Brachstreifen / Blühstreifen im Agrarland
- Anlage von Feldlerchenfenstern in Ackerflächen

Eine Bilanzierung der Biotopwerte findet sich in Kapitel 3.7.1 „Bilanzierung des Eingriffs“. Der zusätzliche Kompensationsbedarfs durch den Eingriff beläuft sich auf insg. **51.986 ÖW**.

### 3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Die Planung führt hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht zu einer wesentlich höheren Beeinträchtigung als der aktuell rechtskräftige Plan. Zur Eingrünung erfolgt entlang der Nordgrenze des Vorhabensgebiets eine Baum- und Gebüschpflanzung, sowie je nach Gebäudeart eine Dach- und Fassadenbegrünung.

### 3.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit. Daher sind für diese Schutzgüter keine Maßnahmen erforderlich. Auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden wird hingewiesen. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme kulturell bedeutsame Stücke gefunden werden sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Denkmalschutzbehörde zu informieren (**Maßnahme M3**).

## 3.3 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

### 3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

**M1:** Bei Einsatz von Baumaschinen mit Hydraulikleitungen ist ein Havariecontainer vorzuhalten, um bei Platzen von Hydraulikschläuchen zeitnah vor Ort das Ausmaß des Schadens begrenzen zu können. Allgemein ist bei allen Arbeiten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten.



**M2:** Zur Vermeidung von Tötungen von Tieren erfolgt die Rodung im Winterhalbjahr (keine Rodung bzw. Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das gesamte Rodungsmaterial wird danach, ebenfalls im o. g. Zeitraum, von der Fläche abtransportiert, um eine Besiedlung des Rodungsmaterials durch Tiere zu vermeiden, da sonst bei einer späteren Abfuhr des Materials das Tötungsverbot gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden könnte. Die Baufeldfreimachung (z. B. Abschieben des Oberbodens) muss zudem vor der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Sofern die Baufeldfreimachung erst nach o. g. Zeitraum erfolgen kann (und vor Anfang August begonnen werden soll), muss die Fläche ab Ende Februar für die Feldlerche dauerhaft durch geeignete Maßnahmen unattraktiv gestaltet werden (z. B. regelmäßiges Grubbern, Abspannung mittels Flatterband, etc.). Bei der unattraktiven Gestaltung mittels Flatterband ist darauf zu achten, dass Reviere von Randsiedlern nicht erheblich gestört werden. Solche Maßnahmen sollten einen Mindestabstand von 30 m zu randlichen Gebüschstrukturen aufweisen.

**M3:** Bei Funden potenziell kulturell bedeutsamer Stücke (z. B. frühgeschichtliche Artefakte) sind alle Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Denkmalschutzbehörde zu informieren.

### **3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei muss die Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme).

Da hinsichtlich planungsrelevanter Arten zwischen fiktivem Ist-Zustand und Plan-Zustand keine erhebliche Konfliktsteigerung prognostiziert wird sind CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

### **3.3.3 Externe Kompensationsmaßnahmen**

#### Kompensationsmaßnahmen Extern

**M-E1:** Kompensation des allgemeinen Lebensraumverlustes der Feldlerche durch externe Kompensationsmaßnahmen.



Durch das geplante Bauvorhaben werden 3 Reviere der **Feldlerche** beeinträchtigt. Eine Besiedlung des späteren Gewerbegebiets ist auszuschließen, da für die Art keine geeigneten Habitate verbleiben. Aus diesem Grund müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für 3 Reviere der Feldlerche im räumlichen Umfeld der Vorhabensfläche umgesetzt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchenpopulation zu vermeiden.

Die 3 Feldlerchenreviere nehmen aktuell eine Fläche von 6 ha ein, was einer Reviergröße von ca. 1 Revier pro 2 ha entspricht (= durchschnittlicher Lebensraum (Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable, 2021)).

Die Planung und Umsetzung der CEF-Maßnahme orientiert sich an den Ausführungen zur „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (StMUV, 2023). Der Habitatverlust der Feldlerche wird durch die Anlage von 30 Lerchenfenstern (10 Fenster / Revier) im räumlichen Umfeld des Vorhabensbereichs (ca. 1 km-Radius) kompensiert:

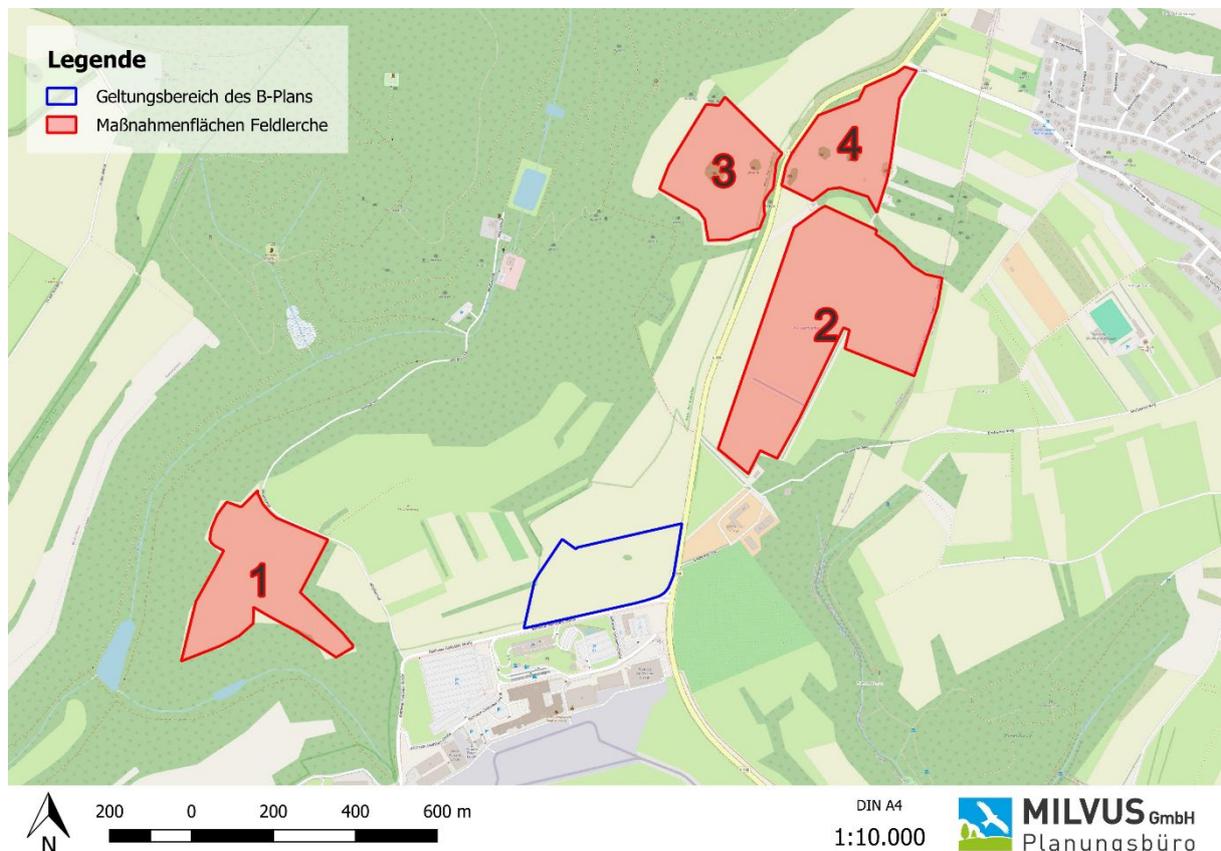


Abbildung 4: Maßnahmenflächen Feldlerche



Die in Abbildung 4 dargestellten Maßnahmenflächen umfassen folgende Parzellen:

Maßnahmenfläche	Gemarkungsnr.	Gemarkungsname	Flur	Nummer
1	7050	Ensheim	22	7100/3
				7104/1
				7107/3
				7109/1
				7110
				6772/1
				7123
				7143/1
				7136
				7133
				7165/1
2	7050	Ensheim	20	5954/64
				5954/51
				5807/1
3	7050	Ensheim	20	5954
				5955
4	7050	Ensheim	20	5954/5

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit möglichst freiem Horizont, weshalb möglichst große Abstände zu umliegenden Vertikalstrukturen wie Wäldern einzuhalten sind. Zudem sind Abstände von Störquellen (z.B. stark befahrene Straßen) zu berücksichtigen:

- Abstand zu stark frequentierten Straßen: 100 m
- Abstand Vertikalstrukturen: 50 m

Maßnahmenfläche	Gesamtgröße	Gesamtfläche (mit Puffern)
1	85.062 m <sup>2</sup>	24.491 m <sup>2</sup>
2	164.768 m <sup>2</sup>	79.675 m <sup>2</sup>
3	63.080 m <sup>2</sup>	7.117 m <sup>2</sup>
4	57.216 m <sup>2</sup>	2.870 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>37,0 ha</b>	<b>11,4 ha</b>

Die Maßnahmenflächen umfassen insg. 37 ha Fläche, von denen 11,4 ha außerhalb o. g. Abstandsbereiche liegen.



### Anforderungen an die Feldlerchenfenster:

- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m<sup>2</sup>
- im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Erhöhung Insektenvorkommen)
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

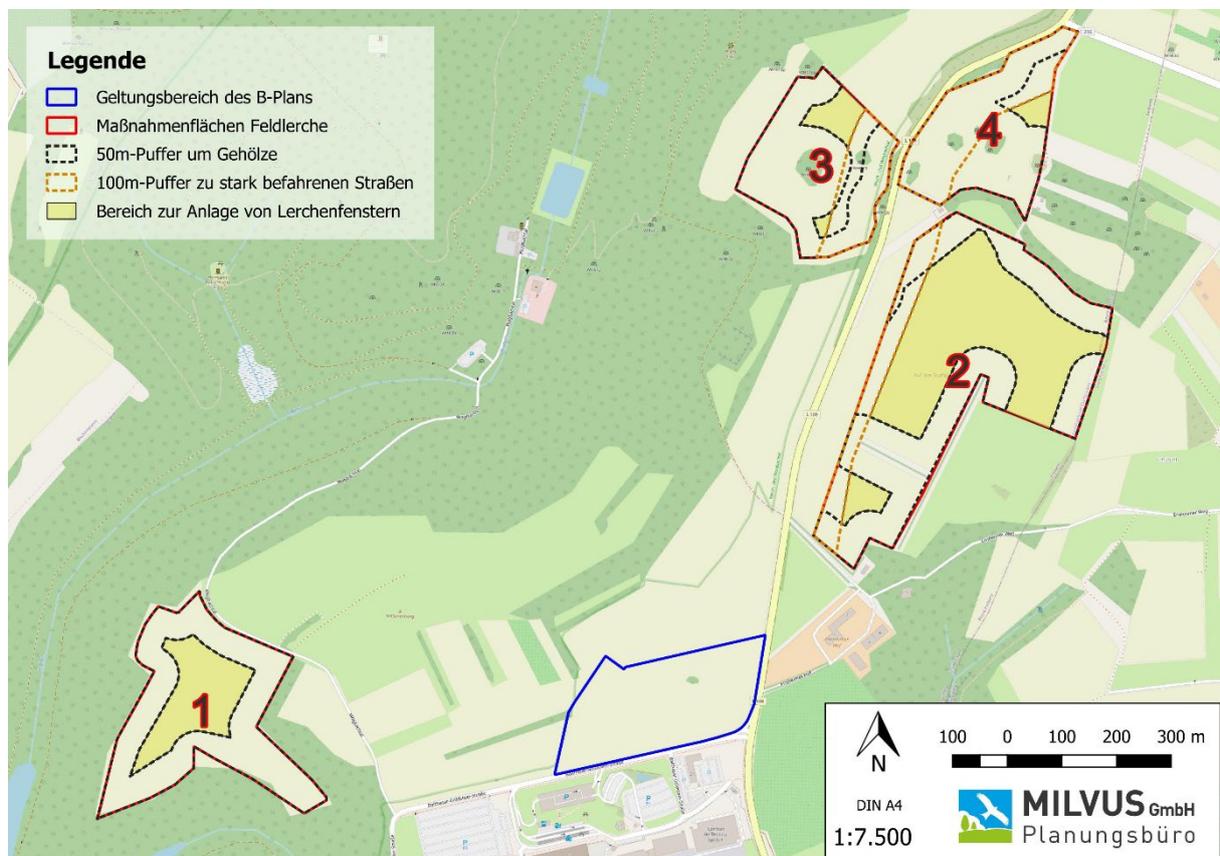


Abbildung 5: Maßnahmenflächen inkl. Abstandsradien



### 3.4 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Erhebliche kumulative Wirkungen sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten, da die Planung innerhalb eines rechtskräftigen B-Plans erfolgt und es nur zu einer Umplanung, jedoch nicht zu neuen Flächeninanspruchnahmen außerhalb des aktuell rechtskräftigen B-Plans kommt.

### 3.5 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

#### 3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im §44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

**Die artenschutzrelevanten Verbotstatbestände sind im §44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen folgende Verbote:**

- Verbot wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören



- Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

### **Ausnahmen**

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europa-rechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).

**Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung in Kapitel „3.3“ definierten Maßnahmen.**

### **3.5.2 Bewertung**

Die geplante Änderung des aktuell rechtskräftigen B-Plans führt nicht zu einer relevanten Konfliktsteigerung für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Relevante Aspekte und notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Kapitel 3.3 „Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung“ definiert. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen werden Verbote gem. §44 BNatSchG nicht prognostiziert.



## Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Vorhabensbereich kommen keine nach §30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen vor. Bei Berücksichtigung der in Kapitel „3.3.1 - Vermeidungsmaßnahmen und „3.3.3 - Externe Kompensationsmaßnahmen“ genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme können erhebliche Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen vermieden werden.

### 3.6 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Nordwestlich des Vorhabensbereichs (minimale Entfernung ca. 280 m) befindet sich das FFH-Gebiet 6708-305 „Woogbachtal“. Die Ackerflächen weisen für die im FFH-Gebiet gemeldeten Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus keine geeigneten Habitatbedingungen auf. Ein Befliegen des Vorhabensgebiets (intensiv genutzte Ackerflächen) im Rahmen von Transfer- oder Jagdflügen ist lediglich sporadisch zu erwarten. Eine Quartiernutzung im Vorhabensbereich oder dem nahen Umfeld kann ausgeschlossen werden. Für Hirschkäfer und Groppe fehlen im Vorhabensbereich geeignete Habitate prinzipiell. Potenzielle Habitate stehen für den Großen Feuerfalter bereit, welcher an *Rumex spec.* Eier ablegt. Der Große Feuerfalter konnte weder als Imago noch über Präimaginalstadien im Vorhabensbereich festgestellt werden.

Insgesamt wurde keine Wechselwirkungen oder Konflikte mit dem Natura 2000-Gebiet „Woogbachtal“ festgestellt.



### 3.7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

#### 3.7.1 Bilanzierung des Eingriffs

##### Ermittlung des fiktiven Ist-Zustandes

Für die Bilanzierung des Ist-Zustandes wurde auf Basis des aktuell rechtskräftigen B-Plans Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ (Argus concept – August 2011) der fiktive IST-Zustand gem. Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU 2001) im vereinfachten Verfahren bewertet, da im Rahmen des o. g. B-Plans keine Eingriffsbilanzierung erfolgte (damals im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt).

Nr	EE Nr.	EE Klartext	Fläche [m <sup>2</sup> ]	ÖW / m <sup>2</sup>	ÖW [ges]	Begründung
1	3.1	Straßen	2.609	0	0	
2	3.1	Baufläche (Gebäude)	24.129	0	0	
3	3.2	Baufläche (Restfläche)	9.994	1	9.994	
4	3.2	Grünzone / Zufahrt	1.158	1	1.158	
5	3.1	Versorgungsanlagen (Elektrizität)	106	0	0	
6	3.4	Private Grünfläche	20.859	7	146.013	Mischung aus Zierrasen und Gebüsch
<b>Summe:</b>			58.855		157.165	

Der fiktive Ist-Zustand des Plangebiets umfasst einen Ökowert von **157.165 ÖW**.

##### Ermittlung des Plan-Zustands

Nr	EE Nr.	EE Klartext	Fläche [m <sup>2</sup> ]	ÖW / m <sup>2</sup>	ÖW [ges]	Begründung
1	3.1	Baufläche (Gebäude)	33.443	0	0	
2	3.1	Baufläche (Restfläche)	15.565	1	15.565	
3	3.4	Private Grünfläche	6.892	7	48.244	Mischung aus Zierrasen und Gebüsch
4	1.8.3	Sonstiges Gebüsch	2.955	14	41.370	
<b>Summe:</b>			58.855		238.951	

Der Plan-Zustand des Plangebiets wird einen Ökowert von **105.179 ÖW** besitzen.

##### Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die aktualisierte Planung führt im Vergleich einem Defizit von insgesamt **51.986 ÖW**, die extern zu kompensieren sind.



### **3.7.2 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme**

Das Ökopunktedefizit von **51.986 ÖW** wird durch Ankauf von Ökopunkten bei der ÖfM GmbH (Naturland Ökoflächen-Management GmbH) kompensiert. Die Ökopunkte werden durch die ÖfM aus der Maßnahme „Rückbau Kohlwaldstadion und Entwicklung eines standorttypischen mesophilen Buchenmischwaldes“ bereitgestellt.

### **3.8 Prüfung von Planungsalternativen**

Da der Vorhabensbereich im B-Plan als Gewerbegebiet ausgewiesen und somit ausdrücklich für die Nutzung in Form von Gewerbebetrieben, Lagerhäusern oder öffentlichen Betrieben vorgesehen ist, wird auf eine Prüfung von Planungsalternativen verzichtet.

### **3.9 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben**

Auf Basis der vorliegenden Informationen aus Geoportal und Vor-Ort-Kontrolle konnten alle wesentlichen Informationen erlangt werden, die zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt notwendig sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts wurden noch keine Potenzialflächen für externe Kompensationsmaßnahmen ausgewählt, weshalb eine detaillierte Betrachtung noch nicht erfolgen kann. Im Nachgang ist das externe Kompensationskonzept nachzureichen.

### **3.10 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die prognostizierte Entwicklung externer Kompensationsmaßnahmen wird über ein Monitoring im 3, 5. und 10. Jahr überprüft.

### **3.11 Zusammenfassung**

Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes stehen einer Umsetzung der Bebauungsplans-Änderung B-Plan Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ (Argus concept – August 2011) keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.



Aufgestellt:



Beckingen-Düppenweiler, den 19.03.2024

*Fabian Feß*



## Literatur

- BEZZEL, E. 1993. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. 1998. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, and D. NILL. 2007. Handbuch Der Fledermäuse Europas Und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER, and E. BEZZEL. 1966. Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- MINISTERE DE L'ENVIRONNEMENT, DU CLIMAT ET DU DEVELOPPEMENT DURABLE. 2021. Leitfaden CEF-Maßnahmen - Leitfaden zur Bewältigung von Beeinträchtigungen [sic] bei Eingriffen und Projekten, hinsichtlich einer Auswahl besonders geschützter Arten.
- STMUV. 2023. Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Zeichen: 63b-U8645.4-2018/2-35.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, and C. SUDFELDT. 2005. Methodenstandards Zur Erfassung Der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Radolfzell.

## Weitere Quellen

Luftbildquelle: Geobasisdaten, © LVGL ONL 12449/2023

## Anhang

Tabelle 5: Liste der Kartenanhänge

Nr.	Bezeichnung	Format	Maßstab	Bemerkung
1	Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten	DIN A3	1:3.000	